



STUDIERENDENPARLAMENT

Das Präsidium

c/o AStA der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Gebäude 25.23.U1 - Universitätsstraße 1 - 40225 Düsseldorf
Tel.: 81-13281 (Sekretariat) - Fax: 81-13290 - E-Mail: sp@asta.hhu.de

Beschluss 2019/20-18.01

Anpassung der Wahlordnung für Fachschaftsratswahlen

Verabschiedet auf der Sitzung vom 15. Dezember 2020.

Das Studierendenparlament hat gemäß § 14 der Satzung und den Regelungen seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Die Wahlordnung wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 36 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist in Textform an die Wahlleitung zu richten. Der Antrag muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie entweder die postalische Adresse, an die die Briefwahlunterlagen gesendet werden sollen, oder den Namen der Person, die bevollmächtigt wird die Briefwahlunterlagen für die antragstellende Person abzuholen, enthalten.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl muss spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag vor Beginn der Wahl bei der Wahlleitung eingegangen sein. Abweichend hiervon können Wahlberechtigte auch noch bis zum Ende der Urnenwahl einen Antrag auf Briefwahl stellen, sofern sie auf Grund einer Erkrankung, einem Gebot oder Verbot einer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer infektionsschutzrechtlichen behördlichen Anordnung an der Stimmabgabe an einer Urne gehindert sind. Der Grund der Verhinderung ist bei der Antragstellung glaubhaft zu machen. Wahlbriefe von Anträgen, die weniger als 4 Tage vor Ende der Urnenwahl gestellt werden, können nur persönlich oder von einer bevollmächtigten Person abgeholt werden. Werden die Wahlunterlagen von einer bevollmächtigten Person abgeholt, so muss diese die Vollmacht und die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der briefwählenden Person vorlegen.

(3) Die per Brief wählenden Personen erhalten als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Wahlumschlag, den Briefwahlumschlag sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl. Die Unterlagen sind unverzüglich nach Abschluss der Nominierungsfrist für kandidierende Personen (§ 32 Absatz 1) durch den Wahlausschuss abzusenden.

(4) Die wählende Person oder deren Hilfsperson hat auf dem Wahlschein an Eidesstatt zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.

(5) Die Briefwahlstimme muss bis Schluss der Urnenöffnungszeit des letzten Wahltages bei der Wahlleitung eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

2. Nach § 44 wird folgender neuer § 44a eingefügt:

„§ 44a Sonderwahlverfahren in der COVID-19-Pandemie

(1) Bei Wahlen zum Fachschaftsrat kann der Wahlausschuss bis zur Bekanntmachung der Wahl mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Wahl nur durch Briefwahl erfolgt und keine Urnenwahl stattfindet. Die durch den Fachschaftsrat mit der Bestimmung des Wahlausschusses festgelegte Wahltag werden zur Bestimmung der Fristen weiterhin herangezogen.

(2) In diesem Fall gelten folgende veränderte Fristen:

a) in § 36 Absatz 2 Satz 1 (Antragsfrist für Briefwahl) statt dem 7. Tag vor Beginn der Wahl der 9. Tag vor der Eingangsfrist für die Briefwahlstimmen, die abweichende Frist nach § 36 Absatz 2 Satz 2 entfällt;

b) in § 36 Absatz 5 (Eingangsfrist für die Briefwahlstimmen) statt dem Schluss der Urnenöffnungszeit ein vom Wahlausschuss festzulegender Zeitpunkt innerhalb der normalen Veranstaltungszeiten und 6 bis 8 Tage nach dem letzten ursprünglich festgelegten Wahltag;

c) in § 38 Absatz 1 (Zeitpunkt der Wahlauszählung) im Anschluss an die Eingangsfrist für Briefwahlstimmen anstelle von im Anschluss an die Wahl.

(3) Bei Wahlvorschlägen kann die Erklärung der Kandidierenden über das Einverständnis der Kandidatur abweichend von § 32 Absatz 3 Satz 3 auch separat durch Bestätigung per E-Mail an den Wahlausschuss über ihre HHU-Mailadresse erfolgen.

(4) In der Wahlbekanntmachung wird ausdrücklich auf das besondere Wahlverfahren hingewiesen. Die Angaben nach § 31 Absatz 2 Buchstaben c, h, k und q entfallen. Statt der Angabe von Ort und Zeit nach Buchstabe o wird eine Kontaktmöglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen angegeben, unter welcher der Wahlausschuss zu erreichen ist.

(5) Stellt eine Person einen Antrag auf Briefwahl, welchem der Wahlausschuss mangels Eintrag im Wahlverzeichnis nicht stattgibt, so hat die Person auch entgegen Absatz 2 Buchstabe a ab Bekanntgabe der Ablehnung mindestens 48 Stunden Zeit, ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

(6) Nach der Wahlordnung vorgeschriebene Aushänge sind digital auf den üblichen Kommunikationswegen der Fachschaft bekanntzumachen, mindestens jedoch auf der Website der Fachschaft sofern vorhanden. Dabei hat der Fachschaftsrat den Wahlausschuss zu unterstützen. Aushänge in der Universität sind nur erforderlich, sofern es die Gegebenheiten ermöglichen.“

II. § 44a wird mit Ablauf des 30. September 2021 aufgehoben.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2020

Christian Bruns
SP-Präsident

Daniel Laps
stellv. SP-Präsident